



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 1a „Auf dem Langwegel, 1. Änderung“

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Handorf hat in seiner Sitzung am 03.03.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1a „Auf dem Langwegel, 1. Änderung“ gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB), in der zur Zeit geltenden Fassung, - ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB – aufgestellt werden.

Ziel der Planung ist die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen (Kindergarten/Krippe) sowie von Wohnbaufläche.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1a „Auf dem Langwegel, 1. Änderung“ ist auf dem nebenstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Plangebiet liegt nördlich der Straße „Cluesweg“ und östlich des „Tannenweges“ („Tannenweg 13 und 15“).

Der gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1a „Auf dem Langwegel, 1. Änderung“ sowie die Begründung und diese Bekanntmachung werden gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Montag, dem 17.03.2025 bis einschließlich Dienstag, dem 22.04.2025

im Internet unter www.gemeinde-handorf.de und www.bardowick.de veröffentlicht und liegen parallel im Gemeindebüro der **Gemeinde Handorf**, Hauptstraße 46, 21447 Handorf während der Sprechzeiten montags 15.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs von 18.00 bis 19.00 Uhr und donnerstags 11.00 bis 12.00 Uhr und bei der **Samtgemeinde Bardowick**, Zimmer E. 23, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zu den Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch (per Mail an buergermeister@gemeinde-handorf.de) übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt im Parallelverfahren.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem mit ausliegenden Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“.

Handorf, den 06.03.2025

(Bürgermeister) *Arabe*

ausgehängt am: 07.03.2025
abgenommen am:

